FC Esslingen Hygienekonzept

Aktualisierung: 09.02.2022

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Generelle Maßnahmen

- Abstandsempfehlung von 1,5 Metern zu anderen Personen
- Maskenpflicht in geschlossenen Räumen und im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann
- Hygienekonzept

ABSTAND HALTEN ABSTAND HALTEN ABSTAND HALTEN

Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19: CoronaVO Sport ab 09.02.2022

Kultus- und Sozialministerium haben die CoronaVO Sport erneut geändert und damit an die seit 28.01.2022 geltende Fassung der CoronaVO angepasst. Das Kultusministerium fasst die Änderungen durch die Verordnungsnovellierungen in seinem Internetangebot wie folgt zusammen:

- Mit der Anhebung der Kapazitätsbeschränkungen bei Großveranstaltungen setzt die Landesregierung die Marschroute um, auf die man sich bereits auf Bundesebene geeinigt hatte. In der Alarmstufe I gilt grundsätzlich eine Kapazitätsbeschränkung von jeweils 50 Prozent.
- Im Freien sind optional bei 2G+ maximal 10.000 Personen und bei 2G-Veranstaltungen 5.000 Personen erlaubt.
- Im geschlossenen Raum sind bei 2G+ 4.000 Personen und bei 2G-Veranstaltungen 2.000 Personen zugelassen.
- Weiterhin müssen bei diesen Veranstaltungen bei mehr als 500 Zuschauer*innen feste Sitz-/Stehplätze zugewiesen werden.
- Maximal zehn Prozent der Plätze dürfen Stehplätze sein.
- Im Hygienekonzept muss dargestellt werden, wie die Maskenpflicht und die Zutrittskontrollen umgesetzt werden.
- Verlängerung der Regelung, dass Schülerausweise als Testnachweis gelten, wurde erneut verlängert. Die Schülerausweisregelung gilt nicht in Wochen , in denen keine regelmäßige Testung an den Schulen stattfindet. Nicht immunisierte Schülerinnen und Schüler müssen für den Zutritt zu Sportstätten in geschlossenen Räumen in den Ferien grundsätzlich einen Antigen-Testnachweis erbringen (Ausnahme: in der Basisstufe im Freien).
- Für Reha-Sport und Sport zu dienstlichen Zwecken gilt in allen Stufen 3G mit Ausnahme der Sportausübung im Freien in der Basisstufe.
- Nicht immunisierte Personen müssen bei Betreten von Sportstätten in geschlossenen Räumen in der Warnstufe sowohl beim Trainings- und Übungsbetrieb als auch bei Veranstaltungen lediglich einen Antigen-Testnachweis erbringen.

ABSTAND HALTEN ABSTAND HALTEN ABSTAND HALTEN

WEITERE INFORMATIONEN UNTER:

www.km-bw.de/CoronaVO+Sport

Maskenpflicht

In der Corona-Verordnung ist geregelt, dass Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres innerhalb geschlossener Räume eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) tragen sollen. In begründeten Fällen ist auch eine medizinische Maske zulässig. Diese Regelung gilt auch abseits des Sportbetriebs in Sportstätten, es gelten dabei die Ausnahmen der Corona-Verordnung des Landes. Selbstverständlich besteht während der Sportausübung und der Nutzung von Duschräumen weiterhin keine Maskenpflicht.

Keine Kontaktdaten-Erfassung mehr bei Training und Spiel - 2G für Zuschauer*innen bleibt

Die Vorgaben zur Datenerhebung durch Veranstalter wurden weitestgehend aufgehoben. In Sportstätten und Sportanlagen müssen keine Kontaktdaten mehr erfasst werden, weder im Trainings- noch im Spielbetrieb. Die Nutzung der Corona-Warn-App wird hingegen weiterhin ausdrücklich empfohlen. In der Alarmstufe I, in der wir uns aktuell befinden, gilt für Zuschauer*innen von Sportveranstaltungen nach wie vor die 2G-Regelung. Der Impf- oder Genesenen-Nachweis muss beim Zutritt vom Veranstalter geprüft werden.

FOLGENDE PUNKTE SIND AUSSERDEM EINZUHALTEN:

Allgemeine Hygiene- und Distanzregeln für Spieler, Trainer, Betreuer und Schiedsrichter

- Allgemeine Hygiene- und Distanzregeln für Spieler, Trainer, Betreuer und Schiedsrichter
- Händewaschen (mindestens 30 Sekunden und mit Seife) oder Nutzung von Desinfektionsmittel direkt nach dem Eintreffen
- Keine körperlichen Begrüßungsrituale (zum Beispiel Händedruck) durchführen.
- Mitbringen eigener Getränkeflasche, die zu Hause gefüllt wurde.
- Vermeiden von Spucken und von Naseputzen auf dem Feld.
- Kein Abklatschen, In-den-Arm-Nehmen und gemeinsames Jubeln.
- Keine Spielerkreis-Bildung vor und nach dem Spiel
- Abstand von mindestens 1,5 Metern bei Ansprachen im Freien.
- Liegt eines der folgenden Symptome vor, muss die Person dringend zu Hause bleiben bzw. einen Arzt kontaktieren: Husten, Fieber (ab 38° Celsius), Atemnot, Erkältungssymptome
- Die gleiche Empfehlung liegt vor, wenn Symptome bei Personen im eigenen Haushalt vorliegen
- Bei positivem Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 im eigenen Haushalt muss die betreffende Person mindestens 10 Tage aus dem Trainings- und Spielbetrieb genommen werden.
- Bei allen am Spiel Beteiligten sollte vorab der aktuelle Gesundheitszustand erfragt werden.

Gibt es Verdachtsfälle einer Ansteckung sind diese dem Trainer unverzüglich zu melden. Dieser hat dann die Aufgabe die Gesundheitsbeauftragten des Vereins zu informieren, die dann die weiteren Schritte veranlassen. Von Sammelmails und Gruppennachrichten über Wasserstandsmeldungen von Gesundheitszuständen einzelner Spieler/innen ist abzusehen!

ANREISE DER SPIELER ZUM TRAININGS- UND SPIELGELÄNDE:

- Die allgemeinen Vorgaben bezgl. Abstandsregelungen etc. sind einzuhalten.
- Der Zugang zu Toiletten sowie Waschbecken mit Seife ist sichergestellt. In diesen Räumen herrscht Maskenpflicht.
- Die Mindestabstandsregelung auf dem Weg zum Spielfeld muss zu allen Zeitpunkten angewendet werden.
- Eine zeitliche Entzerrung erfolgt mündlich zwischen den Trainern der Mannschaften.

KABINENNUTZUNG UND DUSCHEN:

Zutrittsvoraussetzung

2G (Genesen oder Geimpft)

Spielerinnen und Spielern, die eine Grundschule oder weiterführende Schule besuchen und regelmäßig getestet werden, ist der Zutritt generell erlaubt. Volljährige Schüler*innen sind von dieser Regelung ausgenommen!

Zutrittsverbot

Ungeimpften (außer Schülerinnen und Schüler) bleibt der Zutritt zur Kabine weiterhin untersagt! Ein Freitesten ist nicht möglich.

Maßnahmen

In geschlossenen Räumen (Kabine, Flure) ist Maskenpflicht!
In der Kabine dürfen sich unter Einhaltung der Abstandsregeln max. 5 Personen gleichzeitig aufhalten. Sollten die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können ist die max. Personenzahl zu reduzieren. Duschräume sind nur mit 50% der Kapazität zu betreten (Beispiel: bei vier Duschen max. zwei Personen gleichzeitig). Abstandsregeln sind hier strengstens einzuhalten. Fenster sind zu öffnen, um eine ausreichende Lüftung zu gewährleisten.

Verantwortlichkeit

Der Chef-Trainer ist für die Überwachung und Einhaltung der Maßnahmen verantwortlich und ist angehalten erforderlichenfalls einzugreifen.

Es bleibt jedem Trainer überlassen die Kabinen zu nutzen. Die Kabinennutzung ist keine Pflicht.

Gastmannschaften

Den Gast-Mannschaften wird unter Hinweis auf unsere gültigen Regelungen die Nutzung der Kabinen erlaubt. Die Bestätigung zum 2G-Nachweis wurde vor dem Betreten des Sportgeländes unserem Chef-Trainer übergeben.

PLATZSITUATION

Trainings- und Spielgruppen dürfen sich nicht begegnen

Abstand halten

Hygiene/Desinfektion vor und nach dem Training/Spiel

Hinweisschilder auf Hygieneregeln sind zu beachten

WEGELEITSYSTEM:

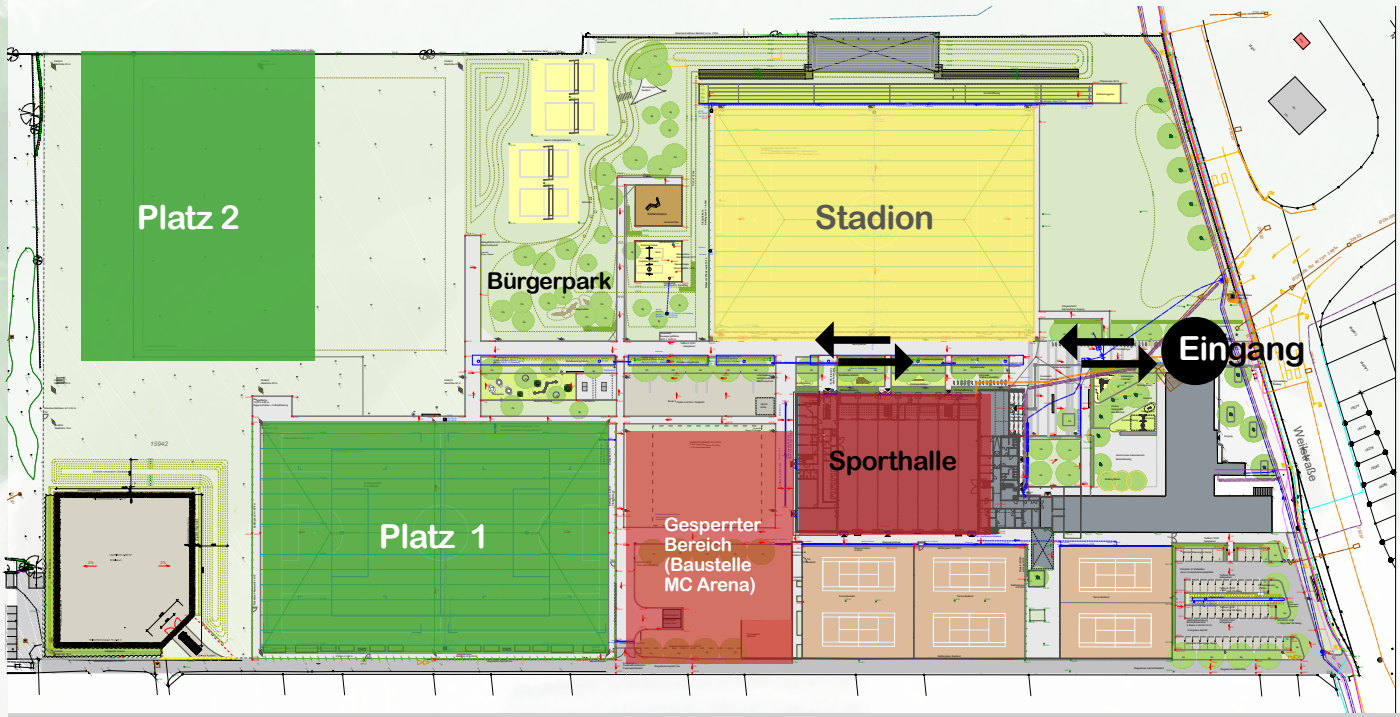

HAFTUNGSHINWEIS

Mit Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs ist zwar jeder Verein dafür verantwortlich, die geltenden Sicherheits und Hygienebestimmungen einzuhalten und den Trainingsbetrieb entsprechend der jeweils geltenden Verfügungslage zu organisieren, eine generelle Haftung für eine Ansteckung mit dem Corona-Virus im Rahmen des Trainingsbetriebs trifft Vereine und für die Vereine handelnde Personen aber nicht. Es ist klar, dass auch bei Einhaltung größtmöglicher Sicherheits- und Hygienestandards eine Ansteckung sich nicht zu 100 Prozent vermeiden lässt (weder im Training/Spiel noch bei sonstiger Teilnahme am öffentlichen Leben).

Die Vereine haften nicht für das allgemeine Lebensrisiko der am Spiel beteiligten Personen. Eine Haftung kommt nur in Betracht, wenn dem Verein bzw. den für den Verein handelnden Personen ein vorsätzliches oder fahrlässiges Fehlverhalten vorzuwerfen ist und gerade dadurch Personen zu Schaden kommen. Die Beweislast für ein solches Fehlverhalten und einen darauf basierenden Schaden trägt grundsätzlich derjenige, der den Verein/die handelnden Personen in Anspruch nehmen möchte.

Liste der Ansprechpartner/innen:

Dr. Sven Fries – Beauftragter

FC Esslingen
Stellvertrender Vorsitzender
Bereich: Gesellschaft und Soziales

E-Mail: sven.fries@fc-esslingen.de
Homepage: www.fc-esslingen.de
www.facebook.com/fcesslingen

Tel.: 0163-6771157

FC Esslingen e.V
Katharinenstr. 21
73728 Esslingen

Wolfgang Aichele – Beauftragter

FC Esslingen
Stellvertrender Vorsitzender
Bereich: Finanzen und Infrastruktur

E-Mail: wolfgang.aichele@fc-esslingen.de
Homepage: www.fc-esslingen.de
www.facebook.com/fcesslingen

Tel.: 0172-7890012

FC Esslingen e.V
Katharinenstr. 21
73728 Esslingen

Martin Hägele

FC Esslingen
Stellvertrender Vorsitzender
Bereich: Sport
E-Mail: maroluzak@aol.com
Homepage: www.fc-esslingen.de
www.facebook.com/fcesslingen

Tel.: 0172-9992540

FC Esslingen e.V
Katharinenstr. 21
73728 Esslingen

Dr. Anja Dietze

FC Esslingen
Beisitzerin Öffentlichkeitsarbeit

E-Mail: a.dietze@klinikum-esslingen.de
Homepage: www.fc-esslingen.de
www.facebook.com/fcesslingen

Tel.: 0175-2020447

FC Esslingen e.V
Katharinenstr. 21
73728 Esslingen

Pia Erbil

FC Esslingen
Beisitzerin Mädchenfußball

E-Mail: mamapia@fc-esslingen.de
Homepage: www.fc-esslingen.de
www.facebook.com/fcesslingen

Tel.: 0179-5175971

FC Esslingen e.V
Katharinenstr. 21
73728 Esslingen

Walter Herzig

FC Esslingen
Jugendleiter

E-Mail: walter.herzig@fc-esslingen.de
Homepage: www.fc-esslingen.de
www.facebook.com/fcesslingen

Tel.: 0157-35498941

FC Esslingen e.V
Katharinenstr. 21
73728 Esslingen

Hygienekonzept erstellt nach den WFV-Vorlagen, Vorstandsbeschluss vom 9. Oktober 2020 und 4. Oktober 2021
Muster-Hygienekonzept FV Lörrach

Kultusministerium BW **Stand: 8. Februar 2022**

Regelungen für den Sport sowie für Tanz- und Ballettschulen ab 9. Februar 2022

<table>
<tr><th></th><th colspan="4">Regelungen in den einzelnen Stufen</th></tr>
<tr><th></th><th>Basisstufe</th><th>Warnstufe</th><th>Alarmstufe I</th><th>Alarmstufe II</th></tr>
<tr><td>Sportausübung beim Trainings- und Übungsbetrieb sowie bei Wettkampfveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen
- § 28b IfSG
- § 18 CoronaVO
- § 14 Abs. 1 CoronaVO
- § 5 CoronaVO Sport</td><td colspan="4">Sportlerinnen und Sportler sowie Funktionspersonal</td></tr>
<tr><td></td><td><u>Zutritt</u>
- in geschlossenen Räumen: 3G
- im Freien: ohne Nachweispflicht
Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer).</td><td><u>Zutritt</u>
- in geschlossenen Räumen und im Freien: 3G
Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer).</td><td><u>Zutritt</u>
- im Freien: 2G
- in geschlossenen Räumen: 2G
Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer).</td><td><u>Zutritt</u>
- in geschlossenen Räumen: 2G plus
- im Freien: 2G
Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer).</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="4"><u>Erleichterte Zutritts- und Testnachweisregelungen</u>
- Unter 6-Jährige und Kinder, die noch nicht zur Schule gehen, sowie Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren: ohne Nachweispflicht
In den Ferien Ausnahme bei Sportausübung in geschlossenen Räumen:
▪ in Alarmstufe II Testnachweispflicht für alle Schülerinnen und Schüler über 6 und unter 18 Jahren
▪ in Basis-, Warn- und Alarmstufe Testnachweispflicht für nicht immunisierte Schülerinnen und Schüler über 6 und unter 18 Jahren
- Arbeitgeber, Beschäftigte und Selbstständige: 3G
- Profi- und Spitzensport, ärztlich verordneter Reha-Sport und Sport zu dienstlichen Zwecken: 3G (Ausnahme: in der Basisstufe im Freien besteht keine Nachweispflicht)</td></tr>
<tr><td>Zuschauerinnen und Zuschauer bei Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen
- § 10 CoronaVO
- § 6 CoronaVO Sport</td><td colspan="4">Zuschauerinnen und Zuschauer</td></tr>
<tr><td></td><td><u>Zutritt</u>
- in geschlossenen Räumen: 3G
- im Freien: 3G
▪ ab 5.000 Besucherinnen und Besuchern oder
▪ bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m</td><td><u>Zutritt</u>
- in geschlossenen Räumen und im Freien: 3G</td><td><u>Zutritt</u>
- in geschlossenen Räumen und im Freien: 2G</td><td><u>Zutritt</u>
- in geschlossenen Räumen: 2G plus
- im Freien: 2G plus</td></tr>
<tr><td></td><td><u>Maskenpflicht</u>
- in geschlossenen Räumen
- im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann
- kann bei 2G-Optionsmodell entfallen</td><td><u>Maskenpflicht</u>
- in geschlossenen Räumen; FFP2-Masken-Pflicht für über 18-Jährige
- im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann</td><td><u>Maskenpflicht</u>
- in geschlossenen Räumen; FFP2-Masken-Pflicht für über 18-Jährign
- im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann</td><td><u>Maskenpflicht</u>
- in geschlossenen Räumen; FFP2-Masken-Pflicht für über 18-Jährige
- im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2"><u>Kapazitätsbeschränkung und Obergrenze</u>
- maximal 25.000 Besucherinnen und Besucher
- bis einschließlich 5.000 Besucherinnen und Besuchern 100 % der zugelassenen Kapazität, für den 5.000 Besucherinnen und Besucher überschreitenden Teil 50 % dieser Kapazität.
- keine Personenobergrenze und Kapazitätsbeschränkung bei 2G-Optionsmodell</td><td><u>Kapazitätsbeschränkung und Obergrenze</u>
- 50 % der zugelassenen Kapazität
- in geschlossenen Räumen maximal 2.000 Besucherinnen und Besucher bei 2G oder maximal 4.000 Besucherinnen und Besucher bei 2G plus
- im Freien maximal 5.000 Besucherinnen und Besucher bei 2G oder maximal 10.000 Besucherinnen und Besucher bei 2G plus
- bei über 500 Besucherinnen und Besuchern maximal 10 % Stehplätze, im Übrigen sind Sitzplätze zuzuweisen</td><td><u>Kapazitätsbeschränkung und Obergrenze</u>
- 50 % der zugelassenen Kapazität
- maximal 500 Besucherinnen und Besucher

<u>Konsum und Verkauf von Alkohol</u>
- kann von Ortspolizeibehörde untersagt werden</td></tr>
<tr><td>Hygienekonzept
§ 7 CoronaVO
§ 8 CoronaVO
§ 2 Abs. 1, 8 CoronaVO Sport
§ 4 CoronaVO Sport</td><td colspan="4"><u>Hygienekonzept und Datenverarbeitung (§ 4 CoronaVO Sport i. V. mit § 2 Abs. 1 CoronaVO Sport)</u>
- auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen, hierbei ist auch die Umsetzung der Maskenpflicht und der Zutrittskontrollen darzustellen
- bei Veranstaltungen mit über 5.000 Besucherinnen oder Besuchern vor der jeweiligen Veranstaltung beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen; bei festgestellten Mängeln müssen Anpassungen vorgenommen werden
- Personenbezogene Daten müssen bei Sportveranstaltungen und der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb <u>nicht</u> erfasst und verarbeitet werden.</td></tr>
</table>